

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion AfD
Herrn Schlösser
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0647/26; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Genehmigung und Genehmigungsfähigkeit von Bodenwerbung im öffentlichen Verkehrsraum am Anger; öffentlich

Sehr geehrter Herr Schlösser,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Wurde für die im Bereich des Angers auf das Pflaster aufgebrachte Werbung eine Sondernutzungserlaubnis oder sonstige Genehmigung durch die Landeshauptstadt Erfurt erteilt und falls ja, auf welcher konkreten Rechtsgrundlage, für welchen Zeitraum, gegenüber welchem Antragsteller und mit welchen Nebenbestimmungen insbesondere zu Material, Aufbringungsart, Haftung und Kostentragung?**

Für die auf die öffentliche Fläche aufgebrachte Werbung wurde keine Sondernutzungserlaubnis erteilt.

- 2. Hält die Stadtverwaltung das unmittelbare Aufbringen von Werbung auf Pflaster- oder sonstige Oberflächen im öffentlichen Verkehrsraum der Landeshauptstadt Erfurt grundsätzlich für genehmigungsfähig und falls ja, nach welchen rechtlichen und fachlichen Kriterien wird dies beurteilt, insbesondere im Hinblick auf Verkehrssicherheit, Stadtbild, Schutz der Oberflächenmaterialien sowie gegebenenfalls denkmalschutzrechtliche Belange?**

Aus stadtbildpflegerischen Gesichtspunkten ist das Aufbringen von Kreide auf öffentliche Flächen grundsätzlich nicht genehmigungsfähig.

3. Falls eine Genehmigung nicht erteilt wurde oder eine solche Werbeform nach Auffassung der Stadtverwaltung ganz oder teilweise nicht genehmigungsfähig ist: Welche Maßnahmen wurden oder werden zur Feststellung des Verantwortlichen, zur Beseitigung der Aufbringung sowie zur Durchsetzung etwaiger Kostenersatz-, Schadensersatz- oder ordnungsrechtlicher Ansprüche veranlasst?

Der Verursacher wurde zur Beseitigung der aufgebrauchten Kreide auf den öffentlichen Flächen aufgefordert.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn